Kantonsgericht
Basel-Landschaft

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

vom 4. Februar 2026 (810 25 252)

Strassen und Verkehr

Änderung der strassenverkehrsrechtlichen Auflagen

Besetzung	Präsident Pascal Leumann, Kantonsrichter Stefan Schulthess, Daniel Ivanov, Kantonsrichterinnen Ana Dettwiler, Judith Frey-Napier, Gerichtsschreiberin Julia Kempfert
Beteiligte	**A.____**, Beschwerdeführer, vertreten durch Joël Naef, Advokat gegen **Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft**, Vorinstanz
Betreff	Änderung der strassenverkehrsrechtlichen Auflagen (RRB Nr. 1227 vom 2. September 2025)

A. Mit Verfügung vom 21. Juni 2024 entzog die Polizei Basel-Landschaft, Abteilung Administrativmassnahmen (Polizei), den Führerausweis von A.____ (geb. 1940) vorsorglich und ordnete eine verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchung der Stufe 4 an. Zur Begründung wurde auf den Verdacht der medizinischen Nichteignung verwiesen.

B. Gestützt auf das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) vom 27. August 2024 und die bestandene Kontrollfahrt vom 15. Oktober 2024 hob die Polizei mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 den vorsorglichen Sicherungsentzug auf und ordnete die Wiederzulassung von A.____ zum motorisierten Strassenverkehr unter den vom IRM empfohlenen Auflagen an. Als Auflagen wurden eine Verkürzung der Frist zur periodischen Kontrolluntersuchung gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV) auf zwölf Monate und deren Durchführung mindestens bei einem Arzt oder einer Ärztin der Stufe 3 sowie die Einreichung eines ausführlichen schlafmedizinischen Berichts per Ende April 2025 angeordnet. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

C. Am 6. Januar 2025 unterzog sich A.____ einer schlafmedizinischen Untersuchung. Das Ergebnis dieser Untersuchung leitete die Polizei am 17. Januar 2025 dem IRM zur Beurteilung weiter. Das IRM nahm dazu am 21. Januar 2025 Stellung und teilte mit, dass aus verkehrsmedizinischer Sicht ein multipler Wachhaltetest bei einem Schlafmediziner im Juli 2025 und ein Gutachten der Stufe 4 im August 2025 angebracht seien. Mit ergänzender Stellungnahme vom 4. März 2025 teilte das IRM mit, in Korrektur der Zeugnisbeurteilung vom 21. Januar 2025 habe der Wachhaltetest innert sechs Wochen und nicht erst im Juli 2025 zu erfolgen.

D. Mit Verfügung vom 24. März 2025 ordnete die Polizei eine Änderung der bestehenden Auflagen dahingehend an, dass A.____ neu im August 2025 eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung nach Verkehrszulassungsverordnung bei einem Arzt oder einer Ärztin der Stufe 4 zu absolvieren habe. Zudem habe er bis spätestens 18. April 2025 einen multiplen Wachhaltetest bei einem Schlafmediziner durchzuführen. A.____ wurde darauf hingewiesen, dass dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen sei, da es sich um eine sichernde Massnahme im öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit handle.

E. Gegen diese Verfügung erhob A.____, vertreten durch Joël Naef, Advokat, am 31. März 2025 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit dem Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.

F. Am 10. Juni 2025 führte das Zentrum für Schlafmedizin Basel bei A.____ einen Wachhaltetest durch. In seiner Beurteilung hält Dr. med. B.____ fest, dass A.____ in allen Durchgängen wach geblieben sei. Dieses Testresultat zeige, dass der Patient fähig sei, in monotonen Situationen wach zu bleiben. Die Fahreignung für die medizinische Kategorie 1 könne gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Schlafmedizin bestätigt werden.

G. Mit Schreiben vom 9. Juli 2025 nahm das IRM Stellung zum Bericht des Zentrums für Schlafmedizin vom 10. Juni 2025 und teilte mit, an der Verkürzung des VZV-Intervalls auf ein Jahr und an der Durchführung einer Begutachtung der Stufe 4 anstelle einer regulären VZV-Kontrolle sei aus verkehrsmedizinischer Sicht weiter festzuhalten.

H. Mit Entscheid vom 2. September 2025 wies der Regierungsrat die Beschwerde vom 31. März 2025 ab und auferlegte A.____ Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.--.

I. Gegen diesen Entscheid erhob A.____, nach wie vor durch Joël Naef anwaltlich vertreten, mit Eingabe vom 11. September 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Der Beschwerdeführer stellt das Begehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Ziff. 1); eventualiter sei die Polizei anzuweisen, eine Kontrolluntersuchung der Stufe 1 anzuordnen (Ziff. 2); subeventualiter sei die Angelegenheit zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung an die Polizei zurückzuweisen (Ziff. 3); unter o/e-Kostenfolge (Ziff. 4). In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde beantragt, es sei der Beschwerdeführer im Rahmen vorsorglicher Massnahmen während der Dauer des vorliegenden Verfahrens von der Pflicht zur Durchführung einer Begutachtung der Stufe 4 zu befreien. In der Beschwerdebegründung vom 18. Oktober 2025 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

J. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2025 wurde der Verfahrensantrag des Beschwerdeführers auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen abgewiesen.

K. In der Vernehmlassung vom 3. November 2025 beantragt die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

L. Mit Verfügung vom 6. November 2025 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlusstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlusstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und ist ohne weiteres nach § 47 Abs. 1 lit. a zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

1.2 Soweit der Beschwerdeführer das Begehren um Aufhebung der Verfügung vom 24. März 2025 stellt (Ziff. 1), ist darauf nicht einzutreten. Die Verfügung der Polizei vom 24. März 2025 ist durch den vorinstanzlichen Entscheid ersetzt worden und gilt inhaltlich als mitangefochten (Devolutiveffekt; vgl. BGE 136 II 539 E. 1.2 mit Hinweis). Da die weiteren Prozessvoraussetzungen gemäss §§ 43 ff. VPO erfüllt sind, ist auf die Beschwerde mit dieser Einschränkung einzutreten.

1.3 Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

2.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und führt aus, es sei völlig unklar, auf welchen Aspekt der Gesundheit des Beschwerdeführers sich die Vorinstanz in ihrer Begründung stütze.

2.2 Aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verankerten Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör ergibt sich als Teilgehalt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 133 III 439 E. 3.3; BGE 129 I 232 E. 3.2; BGE 126 I 97 E. 2b; je mit Hinweisen).

2.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar dargelegt, weshalb auf die Empfehlungen des IRM abgestellt werden könne und die verfügten Auflagen der Polizei gerechtfertigt seien (vgl. E. 6.4 und E. 8 des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz). Die Vorinstanz hat sich mit den Argumenten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und begründet, weshalb diesen nicht gefolgt werden könne (vgl. insb. E. 7.1 ff. des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz). Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sein soll, den Entscheid der Vorinstanz sachgerecht anzufechten. Die Vorinstanz ist ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen und die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich als unbegründet.

3.1 Die Polizei hat dem Beschwerdeführer den Führerausweis wieder ausgehändigt und ihn zum motorisierten Strassenverkehr unter Auflagen zugelassen. Diese Auflagen wurden mit Verfügung vom 24. März 2025 angepasst. Der Beschwerdeführer wehrt sich vorliegend einzig gegen die Anpassung bzw. Änderung der Auflage, wonach er eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung bei einem Arzt oder einer Ärztin der Stufe 4 zu absolvieren habe. Vorliegend bildet somit einzig diese Änderung der Auflagen Gegenstand des Verfahrens.

3.2 Gemäss Art. 17 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 kann der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat. Die an die Wiedererteilung des Führerausweises regelmässig geknüpften Auflagen sind Nebenbestimmungen, die dazu dienen, Unsicherheiten beim Nachweis Rechnung zu tragen, dass der jeweilige Fahreignungsmangel tatsächlich behoben ist und die Fahreignung der betroffenen Person stabil ist (PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2015, N 14 zu Art. 17). Auflagen kommt demnach ein sichernder Charakter zu, da durch ihre Einhaltung die Fahreignung aufrechterhalten und die Verkehrssicherheit gewährleistet wird. Die Anordnung von Auflagen liegt

dabei im pflichtgemässen Ermessen der Behörde (HANS GIGER, Kommentar SVG, 9. Auflage, Zürich 2022, N 11 ff. zu Art. 17).

3.3 Nach Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über keine Fahreignung verfügt insbesondere, wer die erforderliche körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen nicht hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG, e contrario). Die entsprechenden Mindestanforderungen finden sich im Anhang 1 zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976. Diese sind unter anderem erfüllt, wenn keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen vorliegen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken (VZV Anhang 1 Ziff. 9 zur 1. Gruppe).

3.4 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Art. 15d Abs. 1 SVG zählt die Fälle, in denen eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen ist, nicht abschliessend auf. Auch andere Umstände wie z.B. körperliche und psychische Erkrankungen ohne entsprechende Meldung eines Arztes (Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG) können Zweifel an der Fahreignung begründen (BGE 150 II 537 E. 4.4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Anforderungen an die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung nicht dieselben wie für den vorsorglichen Führerausweisentzug, obschon diese beiden Massnahmen häufig zusammen ergehen: Für Erstere genügen hinreichende Anhaltspunkte, welche die Fahreignung in Frage stellen. Letzterer setzt dagegen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person voraus (Urteil des Bundesgerichts 1C_319/2020 vom 18. Februar 2021 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_13/2017 vom 19. Mai 2017 E. 3.2 mit Hinweisen).

3.5 Nach Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV besteht die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, für über 75-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre. Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung muss nach Art. 27 Abs. 2 VZV unter der Verantwortung eines Arztes nach Art. 5a^{bis} VZV durchgeführt werden. Die kantonale Behörde kann laut Art. 27 Abs. 3 VZV auf Antrag des Arztes die in Abs. 1 lit. b genannte Frist verkürzen (lit. a); den Führerausweis auf die nächste verkehrsmedizinische Untersuchung befristen, wenn keine Gewähr besteht, dass sich der Ausweisinhaber freiwillig den häufigeren verkehrsmedizinischen Untersuchungen nach lit. a unterzieht (lit. b). Zudem kann die kantonale Behörde nach Art. 27 Abs. 4 VZV im Einzelfall anordnen, dass der Umfang einer verkehrsmedizinischen Untersuchung auszudehnen oder einzuschränken ist. Ferner kann der Arzt bei der kantonalen Behörde eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt mit einer Anerkennung einer höheren Stufe beantragen, wenn das Ergebnis einer Fahreignungsuntersuchung keinen eindeutigen Schluss zulässt (Art. 5j Abs.1 VZV).

3.6 Nach Art. 5a^{bis} Abs. 1 VZV anerkennt die kantonale Behörde Ärzte für Untersuchungen nach folgenden Stufen: (lit. a) Stufe 1: verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 75-jährigen Inhabern eines Führerausweises; (lit. c Ziffer 1) Stufe 3: Zweituntersuchungen von Personen nach den Buchstaben a und b, wenn das Ergebnis der Erstuntersuchung keinen ein-

deutigen Schluss über deren Fahreignung zulässt; (lit. d) Stufe 4: alle verkehrsmedizinischen Untersuchungen und Gutachten zur Fahreignung und Fahrfähigkeit. Inhaber einer Anerkennung einer höheren Stufe dürfen alle Untersuchungen durchführen, für die eine Anerkennung einer niedrigeren Stufe vorgeschrieben ist (Abs. 3). Je komplexer die durchzuführende Untersuchung ist, umso höher sollten die Anforderungen an die ärztliche Fachperson sein (vgl. NOAH GRAND, Der Führerausweis und sein Entzug in der schweizerischen Rechtsordnung, in: AISUF – Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 435, Zürich 2023, N 954; Faktenblatt des Eidgenössisches Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Qualitative Verbesserung der Fahreignungsabklärung, vom 1. Juli 2015).

4.1 Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen aus, dass es sich beim obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom (OSAS) nachweislich um eine Erkrankung mit erhöhter Tagesschläfrigkeit gemäss Ziffer 9 des Anhangs 1 zur VZV handle. Bei der Untersuchung vom 6. Januar 2025 sei beim Beschwerdeführer eine asymptomatische, leicht bis mittelschwere obstruktive Schlafapnoe festgestellt worden. Aufgrund der zunehmenden Schwere des OSAS und der damit einhergehenden Gefahr einer Tagesschläfrigkeit erscheine die Durchführung eines Wachhaltetests durchaus als angebracht. Die Beurteilung des IRM sei nachvollziehbar, da das Gutachten unter Berücksichtigung der Anamnese des Beschwerdeführers erstellt worden sei, es sich auf Fachberichte stütze und durch eine verkehrsmedizinische Untersuchung objektiviert werde. Das verkehrsmedizinische Gutachten des IRM vom 4. März 2025 sei zudem sowohl transparent als auch schlüssig und somit nicht zu beanstanden. Die Einschätzung von Dr. med. B.____ in seiner Beurteilung vom 10. Juni 2025 sei nicht geeignet, die Beurteilung der Fachspezialisten für Verkehrsmedizin des IRM in Frage zu stellen. Im Gegensatz zu Dr. med. B.____ kenne das IRM die Vorgeschichte des Beschwerdeführers und sei auf Fahreignungsabklärungen spezialisiert. Das Ergebnis des Wachhaltetests entbinde den Beschwerdeführer nicht von der Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Begutachtung der Stufe 4 zu unterziehen. Es sei festzuhalten, dass die Fahreignung des Beschwerdeführers vom IRM nicht per se verneint werde. Vielmehr empfehle das IRM die Anpassung der notwendigen Auflagen zur Aufrechterhaltung der Fahreignung. Angesichts der Komplexität der Grunderkrankung, deren möglicher verkehrsmedizinischer Implikationen sowie des fortgeschrittenen Alters rechtfertige sich eine Beurteilung des Beschwerdeführers durch einen Arzt der Qualifikationsstufe 4. Das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit überwiege zudem die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers, die überwiegend finanzieller Natur seien.

4.2 Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, dass sich die Beurteilung durch das IRM weder als nachvollziehbar noch als schlüssig erweise. Im Gutachten vom 27. August 2024 habe das IRM eine Verkürzung der VZV-Frist auf 12 Monate sowie die Durchführung der Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin der Stufe 3 noch als ausreichend erachtet. Von dieser anfänglichen Empfehlung sei das IRM lediglich aufgrund der beim Beschwerdeführer im Rahmen der schlafmedizinischen Konsultation diagnostizierten (aber längst bekannten) Schlafapnoe abgekommen. Aufgrund dieses Befundes habe das IRM die Durchführung eines multiplen Wachhaltetests empfohlen. Diesem Test habe sich der Beschwerdeführer unterzogen und es liege keine Tagesschläfrigkeit vor. Trotz dieses eindeutigen Ergebnisses habe das IRM

an seiner Einschätzung festgehalten, dass eine Kontrolle der Stufe 4 erforderlich sei. Inhaltlich sei keine Auseinandersetzung mit dem Ergebnis des Wachhaltetests erfolgt. Mithin fehle der Empfehlung des IRM bzw. der Verfügung der Polizei für eine Kontrolluntersuchung der Stufe 4 jegliche Grundlage. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei eine Kontrolluntersuchung der Stufe 4 auch nicht erforderlich, um künftige Entwicklungen ausreichend überprüfen zu können. Das Vorliegen von Tagesschläfrigkeit könne nicht im Rahmen einer Kontrolluntersuchung der Stufe 4 detektiert werden. Sollte sich die Vorinstanz auf eine demenzielle Entwicklung/Altersschwäche beziehen, so wäre eine Kontrolluntersuchung der Stufe 1 oder der Stufe 3 ausreichend. Dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit wäre damit Genüge getan.

5.1 Die Vorinstanz stützt die Änderung der strassenverkehrsrechtlichen Auflagen auf die Zeugnisbeurteilung des IRM vom 4. März 2025. Ein medizinisches Gutachten unterliegt wie jedes Beweismittel der freien Beweiswürdigung. Das Gericht ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung an die Auffassung von Sachverständigen gebunden, soweit Fachfragen betroffen sind und keine triftigen Gründe für eine abweichende Würdigung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1C_147/2018 vom 5. Oktober 2018 E. 5.1). Ärztlichen Gutachten kann Beweiswert beigemessen werden, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 123 V 331 E. 1c). In Sachfragen weicht das Gericht nur aus triftigen Gründen von einer gerichtlichen Expertise ab. Es prüft, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, hat es nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben (vgl. BGE 133 III 385 mit weiteren Hinweisen). Das verkehrsmedizinische Gutachten soll in der Gesamtbeurteilung die erhobenen Befunde hinsichtlich der Fragestellung würdigen und so gewichten, dass die Schlussfolgerungen und die Beantwortung der Fragestellung auch für einen medizinischen Laien nachvollziehbar sind (vgl. JACQUELINE BÄCHLI-BIÉTRY, Inhalt des Gutachtens, Würdigung, Folgefragen aus verkehrspsychologischer Sicht, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, S. 58).

5.2 Den Akten kann entnommen werden, dass sich das IRM am 21. Januar 2025 aufgrund des Befunds der schlafmedizinischen Untersuchung vom 6. Januar 2025 für die Durchführung eines Wachhaltetests und eine Begutachtung der Stufe 4 ausgesprochen hat. Die Verfügung der Polizei vom 24. März 2025 stützt sich insbesondere auf die Zeugnisbeurteilung des IRM vom 4. März 2025. Das IRM geht darin ausführlich darauf ein, warum es weiterhin eine Anpassung der Auflagen befürwortet. Es nimmt Bezug auf den Bericht zur Überprüfung der Fahreignung vom 15. Oktober 2024, in welchem die geteilte Aufmerksamkeit, die Reaktion und der Lerneffekt des Beschwerdeführers als grenzwertig beurteilt wurden, und greift das spezialärztliche Zeugnis zur Kontrolluntersuchung der Stufe 3 von Dr. med. C.____ vom 13. Mai 2024 auf, wonach der Beschwerdeführer eine fortschreitende Demenz aufweise. Weiter verweist das IRM in der Beurteilung vom 4. März 2025 auf das verkehrsmedizinische Gutachten vom 27. August 2024, in welchem unter anderem leichte Defizite in der Aufmerksamkeit und der visuell-räumlichen Informationsverarbeitung des Beschwerdeführers beschrieben wurden. In der Beurteilung vom 4. März 2025 wird zudem Bezug genommen auf die Polysomnographie (Un-

tersuchung des Schlafes) vom 6. Januar 2025 sowie auf die daraus zu ziehenden Erkenntnisse, die im Zeitpunkt der ersten verkehrsmedizinischen Begutachtung bzw. im Zeitpunkt der Überprüfung der Fahreignung noch nicht vorgelegen haben. So sei neu eine leichtmittelschwere Schlafapnoe diagnostiziert worden. Der Beschwerdeführer habe in der Polysomnographie Apnoen (vollständige Aussetzung der Atmung) und Hypopnoen (Verminderung des Atemflusses) verbunden mit Desaturationen (Sauerstoffsättigungsabfälle) gezeigt. Das Ausmass der Desaturationen bzw. der AHI-Wert (Apnoe-Hypopnoe-Index [AHI]; Mass für die Schwere der Erkrankung) seien bis dahin nicht bekannt gewesen. Unter Berücksichtigung dieses schlafmedizinischen Berichts müsse aufgrund der Zunahme der Schwere des OSAS und der Erhöhung des AHI-Werts in Korrektur der Beurteilung vom 21. Januar 2025 zeitnah, d.h. innerhalb von sechs Wochen, ein multipler Wachhaltetest absolviert werden. Damit könnten eine Tagesschläfrigkeit beim Beschwerdeführer sowie ein damit erhöhtes Unfallrisiko ausgeschlossen werden.

5.3 Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist der IRM-Begutachtung als Administrativgutachten voller Beweiswert zuzumessen. Von der Expertise der beauftragten Spezialärzte ist nur abzuweichen, wenn deren Schlussfolgerungen unschlüssig, unvollständig oder nicht nachvollziehbar sind. Die vorstehende Erwägung (vgl. E. 5.2 hiervor) zeigt, dass die Zeugnisbeurteilung des IRM vom 4. März 2025 für die streitigen Belange umfassend ist, die Beurteilung der Situation einleuchtend und die Schlussfolgerungen des IRM begründet sind. Die fachliche Beurteilung der Kontrollfahrt vom 15. Oktober 2024 sowie die ärztliche Einschätzung der Stufe 3 Kontrolluntersuchung vom 13. Mai 2024 wurden einbezogen und die Beurteilung in Kenntnis der Vorakten abgegeben. Die Beurteilung des IRM stützt sich demzufolge nicht ausschliesslich auf das OSAS bzw. eine damit einhergehende Tagesschläfrigkeit des Beschwerdeführers. Zudem begründete das IRM, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers, die Verkürzung der Frist zur Durchführung des Wachhaltetests mit der Zunahme der Schwere des OSAS und der Erhöhung des AHI-Werts (vgl. E. 5.2 hiervor).

5.4 Die Beurteilung des Zentrums für Schlafmedizin Basel vom 24. Juni 2025 vermag daran nichts zu ändern. Darin wird festgehalten, dass kein signifikanter "Microsleep" habe beobachtet werden können und die Fahreignung des Beschwerdeführers für die medizinische Kategorie 1 bestätigt werden könne. Das IRM hat sodann in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2025 die Fahreignung des Beschwerdeführers aktuell ebenfalls noch als gegeben angesehen. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers widersprechen sich die Stellungnahme des IRM vom 9. Juli 2025 und der Bericht des Zentrums für Schlafmedizin vom 24. Juni 2025 somit nicht, zumal sich die Beurteilung des Zentrums für Schlafmedizin Basel vom 24. Juni 2025 weder zu den weiteren im Gutachten vom 4. März 2025 erwähnten gesundheitlichen Belangen des Beschwerdeführers (vgl. E. 5.2 hiervor) noch zu den verfügten Auflagen äussert. Das IRM hingegen hält in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2025 gestützt auf den Bericht des Zentrums für Schlafmedizin vom 24. Juni 2025 sowie in Kenntnis der weiteren Befunde und der Vorgeschichte des Beschwerdeführers aus verkehrsmedizinischer Sicht an seiner Einschätzung vom 4. März 2025 fest und empfiehlt weiterhin die Verkürzung des VZV-Intervalls auf 1 Jahr und die Durchführung einer Begutachtung der Stufe 4 anstelle einer regulären VZV-Kontrolle. Das Zentrum für Schlafmedizin Basel beurteilte lediglich einen Aspekt der in der Zeugnisbeurteilung des IRM vom 4. März 2025 aufgeführten gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers. In der

Beurteilung dieses Aspekts stimmen die medizinischen Einschätzungen überein und bejahen aktuell die Fahreignung des Beschwerdeführers. In Bezug auf die ganzheitliche verkehrsmedizinische Beurteilung des Beschwerdeführers und deren Auswirkungen auf seine Fahrfähigkeit und Fahreignung ist hingegen auf die nachvollziehbaren und umfassenden Einschätzungen der Spezialärzte des IRM abzustellen (vgl. E. 5.3).

5.5 Gestützt auf die Einschätzung des IRM vom 4. März 2025 bzw. vom 9. Juli 2025 und insbesondere mit Blick auf das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers, die unbestrittene Erhöhung des AHI-Werts und die Zunahme der Schwere des OSAS, eine mögliche demenzielle Entwicklung (vgl. Fahreignungsuntersuchung der Stufe 3 vom 13. Mai 2024) sowie die als teilweise grenzwertig beurteilte Fahreignung (vgl. Bericht zur Überprüfung der Fahreignung vom 15. Oktober 2024) ist die Auflage, wonach sich der Beschwerdeführer einer Kontrolluntersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin der Stufe 4 zu unterziehen habe, gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der verkehrsmedizinischen Vielschichtigkeit der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers sowie ihres ungewissen Verlaufs, ist eine Kontrolluntersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin der Stufe 4, welche für solche Fälle vorgesehen ist (vgl. E. 3.6 hiervor), geeignet, um die Fahreignung des Beschwerdeführers sicherzustellen. Zudem ist die Anordnung einer Kontrolluntersuchung der Stufe 4 vom Beschwerdeführer ohne weiteres erfüllbar und durch die Behörden leicht zu kontrollieren. Im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist die verfügte Auflage angesichts der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen an der Verkehrssicherheit erforderlich, und diese überwiegen die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers, welche in erster Linie finanzieller Natur sein dürften. Die Auflage in der Verfügung vom 24. März 2025 erweist sich somit als recht- und verhältnismässig, entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

6. Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- zu verrechnen. Die restlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 2 VPO).

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- verrechnet. Der Beschwerdeführer hat restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- zu bezahlen.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsident Gerichtsschreiberin